

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Renate Ackermann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 25.08.2010

Errichtung eines Elektro-Litzenzaunes im Öttinger Forst

Der Eigentümer des Öttinger Forstes hat vor einiger Zeit am Nordrand desselben, der im Landkreis Ansbach liegt, auf etwa 10–12 km Länge durchgehend einen Elektro-Litzenzaun errichtet. Nur die Zufahrtswege sind frei. Sie scheinen gegen Wildflucht mit einem Verstärkungsmittel behandelt zu sein. Begründet wird der Zaunbau damit, die in den letzten Jahren immensen Schwarzwildschäden an landwirtschaftlichen Flächen zu mindern, indem das Schwarzwild am Auswechseln gehindert werden soll. Eine baurechtliche oder andere Genehmigung liegt nach Aussage des Landratsamtes nicht vor. Es prüft derzeit, ob eine solche erforderlich ist.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hält die Bayerische Staatsregierung bei derartigen Zäunen, die nicht dem Schutz von Forstkulturen vor Schalenwildverbiss dienen, sondern im Gegenteil, Schwarzwild gehegeartig in den Wald einsperrt, eine baurechtliche oder andere Genehmigungen für erforderlich?
2. Sieht die Bayerische Staatsregierung im Falle der Genehmigungserfordernis eine Genehmigungsfähigkeit vor dem Hintergrund offenkundig unzureichender Bejaugung?
3. Steht der Zaun in Einklang mit dem in Art. 141 der Bay. Verfassung garantierten freien Betretungsrecht der Natur, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass am Südrand des Waldgebietes vor etwa zwei Jahren ein ähnlich langer Zaun anderer Bauart errichtet wurde? Soll hierfür der Zutritt allein auf Wegen ausreichen?
4. Kann angesichts einer gemessenen Spannung von mindestens 6.000 Volt eine Gefährdung für Menschen wie z. B. Kinder oder Pilzsammler, Reiter/Pferde oder Hunde ausgeschlossen werden?
5. Steht die weitgehende Unpassierbarmachung eines großflächigen Waldgebietes für Wildtiere im Einklang mit dem Ziel der Bayerischen Staatsregierung zur Schaffung/Erhaltung von Grünbrücken bzw. Wildtierkorridoren?
6. Verkehrt die Elektro-Zäunung den gewünschten Effekt nicht ins Gegenteil, weil sie zuwanderndes Schwarzwild am Eintreten in den Wald hindert und eher mehr Feld-

schäden erwarten lässt?

7. Da die Bayerische Staatsregierung das angrenzende Wörnitztal zusammen mit dem „NSG Lierenfeld“ (dieses ist direkt vom Zaun betroffen) als FFH-Gebiet an die EU gemeldet hat, frage ich die Staatsregierung, wurde die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
8. Trifft es zu, dass Schwarzwild im Öttinger Forst nahezu ganzjährig gefüttert wird, dazu beträchtliche Mengen Kraftfutter in den Wald gebracht und dort mit dem Pendelstreuer entlang der Wege verteilt wird? Wenn ja, steht das im Einklang mit dem Bay. Jagdgesetz und anderen anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 03.12.2010

Zur o. g. Anfrage kann ich in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit Folgendes mitteilen:

Zu 1.:

Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung konnte der Elektro-Litzenzaun errichtet werden, ohne dass hierfür eine Baugenehmigung erforderlich war. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b Bayerische Bauordnung (BayBO) sind offene sockellose Einfriedungen im Außenbereich verfahrensfrei, soweit sie u. a. dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schalenwild dienen. Maßgeblich für die Verfahrensfreiheit eines Zauns aufgrund dieser Regelung ist im Hinblick auf den Wortlaut die subjektive Zweckbestimmung im jeweiligen Einzelfall – unabhängig davon, wer den Zaun errichtet (Land- oder Forstwirt) und ob die zu schützende landwirtschaftliche Fläche oder aber das Schalenwild eingezäunt wird.

Der Zaun um den Öttinger Forst im Landkreis Ansbach dient dazu, angrenzende landwirtschaftliche Flächen vor durch Wildschweine verursachte Schäden zu bewahren. Dies belegt ein bei dem Zaun errichtetes Hinweisschild mit der Aufschrift: „Vorsicht Elektrozaun – Dieser Zaun soll die Schäden in den landwirtschaftlichen Flächen vermindern!!!“ Es handelt sich bei dem Zaun um eine offene sockellose Einfriedung, bestehend aus Metallpfosten, an denen drei übereinander angeordnete Elektrolitzen befestigt sind.

Die Verfahrensfreiheit des Litzenzaunes nach Art. 57 Bay-

BO entbindet jedoch grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lässt die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt, Art. 55 Abs. 2 BayBO.

Zu 2.:

Wie unter 1. ausgeführt, war der Litzenzaun vorliegend nicht baugenehmigungspflichtig.

Zu 3.:

Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung gewährleistet im Zusammenhang mit Art. 21 ff. des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) ein Grundrecht, das jedermann den Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in freier Natur, insbesondere das Betreten von Wald auch außerhalb der Wege gestattet. Dieses Recht kann im Oettinger Forst nicht uneingeschränkt ausgeübt werden, denn Erholungsuchenden ist es faktisch nicht möglich, sich aufgrund der Länge des Zaunes ungehindert im Wald zu bewegen. Für derartige Sperren müssen die Voraussetzungen des Art. 29 BayNatSchG gegeben sein. Nach Art. 29 Nr. 1 BayNatSchG kann eine Sperre errichtet werden, wenn anderenfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde.

Eine Sperrung zur Durchführung von Jagden ist nach Art. 29 Nr. 3 BayNatSchG nur kurzzeitig möglich. Ein Zaun, der, wie vorliegend, über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben soll, kann nach dieser Vorschrift nicht errichtet werden.

Auch wenn es sich um eine zulässige Sperre nach Art. 29 Nr. 1 BayNatSchG handeln würde, wären jedenfalls ausreichend Durchgänge nach Art. 31 BayNatSchG zu schaffen. Die Zulässigkeit der Sperre wird derzeit von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geprüft.

Zu 4.:

Konkrete Messungen bezüglich des Zaunes wurden von den Naturschutzbehörden bislang nicht durchgeführt. Die Auswirkungen des Elektrozaunes und seine Gefährdungswirkung auf Menschen, Reiter/Pferde oder Hunde kann von hier aus nicht bewertet werden. Die in Frage 4 genannte Spannung von 6.000 Volt ist typisch bei handelsüblichen Geräten für Weidezäune. Entscheidend ist jedoch nicht die Spannung, sondern die verwendete Stromstärke (Joule). Diese ist hier nicht bekannt. Grundvoraussetzung ist der Einsatz zertifizierter und ordnungsgemäß betriebener Geräte. Je nach näheren Umständen kann z. B. die Anbringung von Warnschildern und bei Wildgehegen ggf. noch zusätzlich ein mechanischer Trennzaun erforderlich sein. Diese Fragen wären ggf. zu klären.

Zu 5.:

Der Oettinger Forst ist als Wildtierkorridor für Bayern und Süddeutschland bedeutsam [Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern, Landesamt für Umwelt (2008)]. Aus dem Kartenteil zu den Wildtierkorridoren geht hervor, dass zwischen Schweinfurt und Augsburg die Wald-

gebiete Heide mit Dentleiner Forst und Oettinger Forst als einzige funktional wirksame Wildtierkorridore zwischen den ausgedehnten Waldgebieten im Westen und Osten vermitteln.

Es handelt sich hierbei u. a. um wesentliche Ausbreitungs- und Wanderkorridore zwischen potenziellen Lebensräumen des Luchses. Voraussichtlich ist durch die Abzäunung eine gewisse Trennwirkung zu erwarten, eine komplette Abriegelung stellt der Zaun für den Luchs allerdings nicht dar. Für andere Wildarten wie Reh, Rotfuchs, Dachs etc. ist eine Barrierewirkung aber nicht auszuschließen.

Zu 6.:

Nach Mitteilung der Regierung von Mittelfranken ist es in den vergangenen Jahren vermehrt teilweise zu massiven Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen in der an den Öttinger Forst angrenzenden Feldflur gekommen. Der angeführte Elektro-Litzenzaun wurde etwa Mitte April 2010 errichtet. Er befindet sich im Grenzbereich zwischen dem Gemeinschaftsjagdrevier Fürnheim und dem Öttinger Forst. Die Südgrenze des Gemeinschaftsjagdrevieres Fürnheim ist somit auf voller Länge zum angrenzenden Öttinger Forst durch diesen Elektro-Litzenzaun vor dem Einwechselln von Schwarzwild geschützt.

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Fürnheim begrüßt die Errichtung des Elektrozaunes und bringt zum Ausdruck, dass sich die Schwarzwildschäden infolge des Zaunes in ihrem Gemeinschaftsjagdrevier erheblich verringert hätten. Offensichtlich überwindet das Schwarzwild den Elektrozaun nicht.

Zur Wildschadensentwicklung in den Revieren, die an das westliche Ende des jetzt neu erstellten Elektrozaunes angrenzen (Gemeinschaftsjagdreviere Frankenhofen, Veitsweiler sowie das Staatsjagdrevier Weiltinger Forst) vertreten die betroffenen Revierinhaber die Auffassung, dass in Zusammenhang mit dem Zaun massive Schäden auftreten. Im Gemeinschaftsjagdrevier Frankenhofen sind in 2010 rd. 4,3 Hektar Wildschäden an Mais und Getreide entstanden, in den Vorjahren beliefen sich Wildschäden in einem deutlich geringeren Umfang (bis 0,5 Hektar).

Die Regierung von Mittelfranken hält die von den Revierinhabern vorgebrachte Auffassung zur Wildschadensentwicklung und deren Ursachen in den an den Elektro-Litzenzaun angrenzenden Revieren für nachvollziehbar. Trotz intensiver Bejagung in diesen Revieren ist es infolge des starken Druckes aus dem Oettinger Forst heraus nicht gelungen, diese Schäden zu verhindern.

Bei einer gemeinsamen Besprechung von angrenzenden Revierinhabern mit Vertretern des Fürstlichen Hauses Oettingen-Spielberg konnte nicht geklärt werden, ob es sich bei dem errichteten Elektrozaun um eine temporäre oder um eine dauerhafte Einrichtung handeln soll. Die Regierung von Mittelfranken kam insgesamt zu dem Ergebnis, dass die verstärkt auftretenden Wildschäden in diesem Bereich für die Betroffenen nicht mehr hinnehmbar sind. Die an den Nordrand des Oettinger Forstes angrenzenden Reviere waren be-

reits seit vielen Jahren Wildschadensschwerpunkte. Dass dies auf die hohen Schwarzwildbestände innerhalb des Oettinger Forstes zurückzuführen ist, zeigen nach Auffassung der Regierung die regelmäßig hohen Strecken bei den Drückjagden in den Fürstlichen Eigenjagdrevieren. Die Regierung hält nicht eine Einzäunung des gesamten Forstes, sondern vielmehr eine intensivere Bejagung und Bestandsreduzierung für zielführend.

Zu 7.:

Es wurden weder artenschutzrechtliche Prüfungen noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zu 8.:

Der Oettinger Forst mit einer Gesamtfläche von ca. 4.000 ha stellt einen idealen Lebensraum für das Schwarzwild dar. Das lichte Altholz des Forstes ist mit Dickungen, Verjüngungen sowie Feuchtflächen und Wiesen durchsetzt und bietet für das Schwarzwild ideale Bedingungen. Nach Anfrage der Regierung von Schwaben wurde vom Forstbetriebsleiter

der Fürstlichen Forstverwaltung erklärt, dass bis vor einigen Jahren mehrere Ablenkfütterungen für Schwarzwild in Form von mit Mais gefüllten Pendelfässern unterhalten wurden. In den letzten Jahren wurden die Pendelfässer durch Wildäcker (ca. 0,6 % der Waldfläche) und 40 Wühläcker (ca. 0,25% der Waldfläche) ersetzt.

Bei diesen Wühläckern bzw. Wühlstreifen wird mit einem Pendelstreuer der Mais großflächig ausgebracht und dann eingegrubbert, dieser Arbeitsvorgang ist alle 3 Wochen nötig. Bei der Bearbeitung der Wühläcker beträgt die ausgebrachte Maismenge ca. 1 kg pro Tag, also ca. 21 kg für 3 Wochen pro Acker. In den Bereichen um die Wild- bzw. Wühläcker herrscht Jagdruhe. Diese neue Art der Ablenkfütterung, pro 100 ha ein Wühlacker, wird nach Aussage des Forstbetriebsleiters vom Schwarzwild sehr gut angenommen. Durch die Verteilung der Wühläcker im Revier wird auch auf die Struktur der einzelnen Schwarzwildrotten mit ihren Einständen Rücksicht genommen und werden die Stücke bei der Nahrungssuche gefordert und beschäftigt.